

**Motion**

1697 Löffel, Münchenbuchsee (EVP)

Weitere Unterschriften: 40

Eingereicht am: 18.11.2004

**Saubere Luft in öffentlich zugänglichen Innenräumen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit öffentlich zugängliche Innenräume in Schulen, Sportanlagen, Verwaltungsgebäuden, Versammlungsräumen, Spitälern, Kinos, Theatern u.s.w. rauchfrei werden. Ausgenommen von der Regelung sind die „Fumoirs“ (von den übrigen Bereichen abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Räume).

**Begründung:**

In zahlreichen öffentlich zugänglichen Gebäuden gelten bereits Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitsschädigenden Wirkungen des passiven Rauchens. Trotzdem ist es aus gesundheitspolitischen Überlegungen nötig, den Schutz der passivrauchenden Menschen auf alle öffentlich zugänglichen Innenräume auszudehnen. Insbesondere in Gebäuden wo sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten, hätte eine allgemeingültige Regelung präventiven Charakter.

Rauchfreie öffentliche Räume entsprechen nicht nur dem Bedürfnis der Bevölkerungsmehrheit, diese Forderung stellen auch die WHO Anti-Tabak-Konvention und das Nationale Programm zur Tabakprävention, das der Bundesrat am 5. Juni 2001 gutgeheissen hat. Dieses sieht u.a. vor, dass Nichtraucher jederzeit und überall die Möglichkeit haben sollen, rauchfreie Luft zu atmen.

**Antwort des Regierungsrats**

Aus verschiedenen Gründen, wie Brandschutz, Hygiene oder Rücksichtnahme auf Nichtraucher sind zahlreiche öffentlich zugängliche Räume bereits heute rauchfrei. Dies konnte vielfach ohne gesetzliche Vorschriften erreicht werden, weil die für diese Räume verantwortlichen Eigentümer und Geschäftsinhaber in eigener Kompetenz gehandelt haben. In den letzten Jahren wurde das Rauchen an vielen Orten weiter eingeschränkt. Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick. Sie kann sich nicht auf eine amtliche Erhebung stützen und ist deshalb nicht vollständig:

- In Theater- und Kinosälen besteht generell ein Rauchverbot. Eine der beiden grossen Kinoketten in Bern hat im vergangenen Jahr ein generelles Rauchverbot eingeführt, das auch in den Foyers gilt.

- In den Spitälern ist die Regelung unterschiedlich: Im Inselspital Bern sowie in den Regionalspitälern Burgdorf und Langnau zum Beispiel ist das Rauchen nur in speziellen Raucherzimmern erlaubt. In den Spitälern Thun und Zweisimmen dagegen ist das Rauchen auch in offenen Raucherecken gestattet.
- An der Universität Bern besteht seit einigen Jahren ein generelles Rauchverbot. Davon ausgenommen sind Mitarbeiterbüros und bestimmte Raucherecken - je nach Hausordnung der einzelnen Gebäude.
- Warenhäuser und grosse Verkaufsgeschäfte sind generell rauchfrei.
- In Museen und Ausstellungen darf nicht geraucht werden.
- Bus und Tram sind rauchfrei, ebenfalls zahlreiche Züge im Regionalverkehr. Im Fernverkehr wurde die Zahl der Plätze für rauchende Passagiere deutlich reduziert.

Dieser Überblick zeigt, dass bereits heute in zahlreichen öffentlich zugänglichen Innenräumen nicht geraucht werden darf. Die Motion will nun mittels neuer gesetzlicher Grundlagen, dass öffentlich zugänglichen Innenräumen rauchfrei werden. Was alles unter den Begriff „öffentlich zugängliche Innenräume“ fällt, ist im kantonalen Recht nicht geregelt und muss bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage näher definiert werden.

Der Regierungsrat ist bereit, zum Schutz der Gesundheit und zur Verminderung der Gesundheitskosten, die auf das Rauchen zurückzuführen sind, die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Diese werden eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, zumal auch die Gemeinden einzubeziehen sind.

In der Zwischenzeit lassen sich wichtige Verbesserungen ohne neue gesetzliche Grundlagen umsetzen. Insbesondere will der Regierungsrat als ersten Schritt in allen kantonalen Gebäuden das Rauchen einschränken, wie es die Motion verlangt. Dazu ist der Kanton als Eigentümer und damit Hausherr berechtigt, ohne dass neue rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen. In einem weiteren Schritt will der Regierungsrat prüfen, wie weit das Rauchverbot in Leistungsaufträgen mit privaten Institutionen übernommen werden kann. Mit diesen beiden Massnahmen können wichtige erste Schritte zur Umsetzung des Anliegens der Motion gemacht werden.

**Antrag:** Annahme der Motion

An den Grossen Rat